

Vorlage, DS-Nr. 2021/0753

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	22.06.2021			

Betreff: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 06. Mai 2021 durch den Bürgermeister gemäß § 54 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zum Tagesordnungspunkt 29 (DS-Nr. 2021/0432) "Initiative Seebrücke - Städte Sicherer Hafen"

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verbleibt aufgrund der Beanstandung des Bürgermeisters vom 1.6.2021 nicht mehr bei seinem Beschluss vom 6.5.2021 zu Ziffer 4 des Tagesordnungspunktes 29 "Initiative Seebrücke - Städte Sicherer Hafen" (DS-Nr. 2021/0432).

Sachdarstellung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung am 6.5.2021 anstelle des Rates der Stadt Troisdorf (gemäß § 60 Absatz 2 GO) unter TOP 29 „Initiative Seebrücke - Städte Sicherer Hafen" (DS-Nr. 2021/0432) mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

- 1. Die Stadt Troisdorf erklärt sich mit der Initiative Seebrücke solidarisch, tritt dem Bündnis „Städte Sichere Häfen" bei und wird damit zum „Sicheren Hafen" für geflüchtete Menschen.*
- 2. Die Stadt Troisdorf ist grundsätzlich bereit, im Rahmen ihrer Kapazitäten geflüchtete Menschen aufzunehmen und vertritt dies gegenüber der Landes- und Bundesregierung.*
- 3. Die Stadt Troisdorf bietet im Rahmen ihrer Kapazitäten zusätzliche Aufnahmeplätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Familien aus griechischen Auffanglagern und den Flüchtlingslagern auf dem Balkan an und sichert die Unterbringung in Einrichtungen auf ihrem Gebiet zu. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Verfahren zur Aufnahme dieser unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge und Familien nach Deutschland zu schaffen.*
- 4. Der Rat der Stadt Troisdorf appelliert an die Bundesregierung, sich verstärkt für sichere Fluchtwege, für die Bekämpfung von Fluchtursachen und für eine humane europäische Flüchtlingspolitik einzusetzen sowie der Kriminalisierung von Seenotretterinnen entschlossen entgegenzutreten.*

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 2 Enthaltung 9

Gemäß § 54 Absatz 2 Satz 1 GO hat der Bürgermeister einen Beschluss zu beanstanden, wenn er das geltende Recht verletzt; dem Bürgermeister steht hierbei kein Ermessensspielraum zu. Durch den Beschluss zu Ziffer 4 verletzt der Rat der Stadt Troisdorf seine Kompetenzen. Daher hat der Bürgermeister diesen Beschluss zu Ziffer 4 mit Schreiben an alle Ratsmitglieder vom 1.6.2021 beanstandet (siehe **Anlage**). Der Rat der Stadt Troisdorf hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob er bei dem beanstandeten Beschluss verbleibt (§ 54 Absatz 2 Satz 4 GO). Sollte dies der Fall sein, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Alexander Biber
Bürgermeister